

EUDR-Verpflichtungen für Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler – nachgelagerte Lieferkette – Art. 4 Abs. 7, 9 und Art. 5 Abs. 1

Hinweis:

Nur der Verordnungstext
bietet Rechtssicherheit.



Dürfen auf
VORHER übermittelte
Sorgfaltserklärung (SE) verweisen,
wenn sie festgestellt haben, dass Sorgfaltspflicht
für alle Erzeugnisse und Bestandteile ihres Produkts
zuvor tatsächlich erfüllt wurde.

Prüfen des Sorgfalts-
pflichten-Regelungssystems:
Haben Marktteilnehmer und Händler
der vorgelagerten Lieferkette ein ordnungs-
gemäßes **Sorgfaltspflichten**system etabliert
und für die relevanten Erzeugnisse
und Bestandteile im Produkt
eine SE übermittelt?

Ja



Verweis auf **Referenz-**
nummern der SE
der vorgelagerten Liefer-
kette in eigener SE.
Digitale **Abgabe eigener**
Sorgfaltserklärung
im EU-Informations-
system.
(Art. 4 Abs. 9)

Produkt
darf in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder
ausgeführt werden. Referenznummer sowie Informati-
onen, die nachweisen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde,
werden an nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler weiter-
gegeben (Art. 4 Abs. 7). **Nachgelagerte Marktteilnehmer bleiben**
für die EUDR-Konformität **verantwortlich**.



Nein



Weitere Informationen anfordern,
um feststellen zu können,
dass die Sorgfaltspflicht
in der vorgelagerten Lieferkette ord-
nungsgemäß durchgeführt wurde.

→ ggf. selbst die **Sorgfaltspflicht**
für das Produkt oder Teile des
Produkts, die noch keiner Sorgfalts-
pflicht unterlagen, **erfüllen**.
→ Art. 8,9,10,11 und 12 –
siehe Infografik EUDR-Sorgfalts-
pflicht im Überblick.

Ist die Sorgfaltspflicht
für **alle** relevanten
Erzeugnisse **erfüllt**?

Ja



Nein



Produkt darf nicht
in Verkehr gebracht werden.
Zuständige Behörde über Verstoß informieren.



Was sind KMU?

KMU = Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen

Nach Art. 1 der Richtlinie 2023/ 2775/ EU müssen mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte am Bilanzstichtag erfüllt sein:

- ✓ Bilanzsumme beträgt maximal 25.000.000 Euro
- ✓ Nettoumsatzerlös beträgt maximal 50.000.000 Euro
- ✓ Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres maximal 250

- Eine Organisation ist ein Kleinstunternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme 450.000 Euro nicht übersteigt,
 - der Nettoumsatzerlös 900.000 Euro nicht übersteigt,
 - die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres 10 oder weniger beträgt.
- Eine Organisation ist ein kleines Unternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme maximal 7.500.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös maximal 15.000.000 Euro beträgt,
 - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 50 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.
- Eine Organisation gilt als mittleres Unternehmen, wenn
 - die Bilanzsumme maximal 25.000.000 Euro beträgt,
 - der Nettoumsatzerlös maximal 50.000.000 Euro beträgt,
 - durchschnittlich während des Geschäftsjahres maximal 250 Beschäftigte zum Unternehmen gehörten.

Nur für Unternehmen, die am **31. Dezember 2020** gemäß den Schwellenwerten der Richtlinie 2013/34/ EU als Kleinst- oder Kleinunternehmen kategorisiert waren, gilt eine verlängerte Frist bis zum **30. Juni 2026**.



Hinweis:
Die verlängerte Übergangsfrist von Art. 38 Abs. 3 EUDR findet keine Anwendung bei Marktbeteiligten, die Holz oder Holzzeugnisse im Sinne des Anhangs der EUTR (Verordnung (EU) Nr. 995/2010) einführen, auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder sie aus dem Unionsmarkt ausführen.